

3. 443. a (3) Nr. 4018.

### K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Grundentlastungs-Districts-Commission Eschernembl wird mit Ende l. M., nachdem dieselbe bis hin die ihr zugewiesene Geschäftsaufgabe gelöst haben wird, außer Wirksamkeit gesetzt.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hängenden und allfällig nachträglich vorkommenden Entlastungsgeschäfte des Districts Eschernembl vom 1. September l. J. an, der k. k. Districtscommission Treffen zu Weixelberg zugewiesen werden. Laibach, am 20. August 1853.

Vom Präsidio der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.

Der k. k. Ministerialrath und Präsident:  
Dr. Carl Uleypitsch.

Der k. k. Inspector:  
Alexander Strangfeld.

3. 447. a (3) Nr. 14641.

### Concurs - Kundmachung.

Bei der Reichs-Domäne Adelsberg in Krain ist die definitiv systemisirte Försterstelle mit dem Jahresgehälter von Dreihundert Gulden C. M., einem Quartiergehalte von Sechzig Gulden C. M. und einem Brennholz-Deputate von sechs Klaftern harter Scheiter, erlediget.

Diesjenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben sich über ihre theoretischen und practischen Forstkenntnisse und bisherige Dienstleistung, über einen gesunden, rüstigen Körper und eine tadellose Aufführung, so wie über die Kenntniß der krainischen oder einer verwandten slavischen Sprache legal auszuweisen, und in ihren Gesuchen, welche bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach bis längstens 20. September 1853 einzubringen sind, zugleich zu bemerken, ob sie mit einem Beamten oder Diener der Domäne Adelsberg, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.  
Graz am 12. August 1853.

3. 454 a (1) Nr. 8116

### K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird zur Kenntniß gebracht, daß, nachdem die am 25. und 28. Juli, dann 1. August 1853 abgehaltenen Pachtversteigerungen der Weg- u. Brückenmauthstation zu Mötting in der Stadtkanzlei daselbst, der Wegmauthstationen zu Weixelberg und St. Marc in bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt und der Wegmauthstationen zu Landstraß, Jesenitz und der Weg- und Brückenmauthstation zu Munkendorf erfolglos geblieben sind, die genannten Mauthstationen und zwar:

1. Die Weg- und Brückenmauthstation Mötting um den Ausrufspreis für ein Jahr pr. 1481 fl. 35 kr. am 10. September 1853 in der Stadtkanzlei zu Mötting, Vormittags um 10 Uhr.

2. Die Wegmauthstationen Weixelberg und St. Marc in und zwar jede um den Ausrufspreis für ein Jahr, à 1200 fl., zusammen 2400 fl., am 12. September 1853 bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung Neustadt, Vormittags um 10 Uhr, und

3. die Wegmauthstation zu Landstraß, Jesenitz und die Weg- und Brückenmauthstation zu Munkendorf um die Fiscalpreise für ein Jahr, und zwar die Wegmauthstation Landstraß um 1312 fl., die Wegmauthstation Jesenitz um 294 fl. und die Weg- und Brückenmauthstation Munkendorf um 1894 fl., am 13. September 1853, bei dem k. k. Verwaltungsamte der Domäne Landstraß, Vormittags um 10 Uhr, auf die in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom 9, 11. und 12. Juli 1853, Nr. 153, 154 und

155, bestimmte Dauer, nämlich für die Verwaltungsjahre 1854, 1855 und 1856, vom 1. November 1853 angefangen, entweder alle diese drei Verwaltungsjahre oder für die Jahre 1854 und 1855, oder für das Jahr 1854 allein, unter den gleichen, daselbst kund gemachten Bedingungen wiederholt einzeln und im Complex der bei derselben Tagsatzung abzulassenden Mauthstationen zur Pachtung werden ausgeben werden.

Zu dieser Versteigerung werden die Pachtlustigen mit dem Bedeuten eingeladen, daß diejenigen, welche schriftliche Anbote zu machen wünschen, diese versiegelt längstens für die Mauthstation Mötting am 8. September 1853, für die Mauthstationen Weixelberg und St. Marc in am 10. September 1853 und für die Mauthstationen Landstraß, Jesenitz und Munkendorf am 11. September 1853, bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Neustadt zu überreichen haben. Neustadt am 24. August 1853

3. 442. a (2) Nr. 3828.

### E d i c t

für die Hypothekargläubiger des Gutes Lichtenberg, vorhin Präpertschhof sammt dem incorporirten Kammeramte Podgoritz, dann des Gutes Smrek.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Seifried Grafen und der Frau Mina Gräfin v. Lichtenberg, Besitzer obbezeichneter Güter und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung ausgehörten Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung des Urbairial- und Laudemial Entschädigungs-Capitals vom Gute Lichtenberg s. A. pr. 9187 fl. 20 kr. und 1710 fl., dann des Urbairial-, Laudemial- Garbenzehent und Bergrechts-Entschädigungs-Capitals vom Gute Smrek pr. 6955 fl. 10 kr., 1145 fl. 20 kr., 1345 fl. 20 kr. und 59 fl. 20 kr., endlich des Weinzehent-Entschädigungs-Capitals von beiden Gütern pr. 120 fl. mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekarrechte auf die obbesagten Güter zufließt, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 15. October l. J. aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und die weitem noch zu ermittelnden Entlastungs-Capitalien nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weitem, im §. 23 des Patentens vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Beichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die oberwähnten Entlastungs-Capitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentens vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 16. August 1853.

3. 450. a (2) Nr. 2826.

### Excitations - Kundmachung.

Zu Folge Erlasses der hohen k. k. Sathalterei vom 16. August d. J., 3. 9:42, hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 11. August d. J., 3. 5258;S., die Herstellung eines Steindammes zum Behufe der Abbauung eines Seitenarmes im Distanzzeichen XIIIj1-2 der Save, im berechneten Kostenbetrage von 13694 fl. 37 kr. C. M. bewilliget.

Wegen Hintangabe dieses Objectes nach Einheitspreisen wird die öffentliche Minuendo-Verhandlung in der Amtskanzlei der k. k. Savebauxpositur zu Gurkfeld am 15. September 1853 von 9 bis 12 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der Steindamm kömmt in einer Länge von 167 1/2 Klafter herzustellen und es werden hiezu circa 928 Cubik-Klafter Bruchstein erforderlich, der in den Steinbrüchen nächst Satton und in den beiderseits der Save im Distanzzeichen XIIIj0-1 gelegenen Steinbrüchen zu erzeugen sein wird.

Die abjustirten Einheitspreise sind:

für eine Cubik-Klafter Abgrabung (Schottergrundaushhebung) . . . . . 1 fl. 6 kr.

für eine Cubik-Klafter Bruchstein aus den Sattoner Brüchen, sammt Einarbeitung . . . . . 12 „ 4 „

und für eine Cubik-Klafter Bruchstein aus den Brüchen beiderseits der Save im Distanzzeichen XIIIj0-1 sammt Einarbeitung . . . . . 14 „ 45 „

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Baubewerber zur Zeit der Excitation nicht allein die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speciellen Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Objectes genau bekannt sind, zu welchem Behufe die näheren Details der dießfälligen Ausführung in der Amtskanzlei der genannten k. k. Savebau-Expositur in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich von Jedermann eingesehen werden können.

Die Unternehmer haben vor Beginn der Versteigerung das 5% Badium im Betrage von 685 fl. C. M. entweder im baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, oder mittelst einer von der hierländigen k. k. Finanz-Procuratur approbirten hypothekarischen Verschreibung zu erlegen, weil ohne einer solchen kein Anbot angenommen werden wird.

Den Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, vor dem Beginne der mündlichen Excitation sein auf einen 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigtes und gehörig versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Anbot für den Steindamm im Distanzzeichen XIIIj1-2 an der Save,“ an die k. k. Savebau-Expositur zu Gurkfeld einzusenden, worin der Offert sich über den Erlag des Reugeldes bei einer öffentlichen Cassa mittelst Vorlage des Depositencheines auszuweisen oder dieses Reugeld dem Offerte anzuschließen hat.

In einem solchen schriftlichen Offerte muß das Anbot nicht nur mit Ziffern, sondern auch so, wie die Bestätigung, daß Offert den Gegenstand des Baues nebst den Bedingungen etc. genau kenne, und sich denselben unterwerfe, wörtlich angegeben werden.

Auf Offerte, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann keine Rücksicht genommen werden. Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, und nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Bestboten hat der Erstere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, somit das kleinste Postnumerum trägt.

Von der k. k. Landesbaudirection Laibach am 25. August 1853.

3. 448. a (3) Nr. 8203.

### K u n d m a c h u n g.

Am 15. September 1853 zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags wird in der Amtskanzlei der k. k. Laibacher Bezirkshauptmannschaft eine öffentliche Verhandlung zur Sicherstellung des Abganges an Brotfrüchten für die im Wege der Regie zu bewirkende Brotabgabe an die in Laibach et Concurrenz stationirten k. k. Truppen, auf das

currente Auslangen für die Zeit vom 1. Novem-  
ber 1853 bis Ende Juli 1854, im Lieferungswege  
abgehalten werden.

Das dießfällige Erforderniß besteht in 13135,  
fage: Dreizehntausend Einhundert fünf und dreißig  
nied. österr. Megen Korn, von welcher Quanti-  
tät im Monate October 1853 4000, und so  
jeden nachfolgenden Monat 2000 Megen Korn  
in das hiesige k. k. Militär-Hauptverpflegs-Ma-  
gazin derart abzuliefern kommen werden, daß  
mit dem Schlusse des Monats März 1854 die  
ganze Abgabe beendet sein wird.

Diese über Auftrag des hohen k. k. Armees-  
Commando Verona vom 12. I. M., 3. 1256,  
anher gediehene hohe Bestimmung wird mit der  
Aufforderung bekannt gemacht, daß sich die Un-  
ternehmungslustigen bei der besprochenen Verhand-  
lung am 15. September 1853 mit dem vorge-  
schriebenen 5% Badium hieramts einfinden  
wollen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am  
21. August 1853.

Glantschnig.

3. 445. a (3) Nr. 1782/265

An der Gemeinde-Hauptschule zu Laach ist  
die Gehilfenstelle mit dem zu Folge hoher Suber-  
nial-Verordnung vom 14. Juni 1844, 3. 12522,  
systemisirten Gehalte von jährlichen 150 fl. aus  
dem Vocalschulfonde in Erledigung gekommen.

Diejenigen Individuen, welche darum anhal-  
ten wollen, und die Qualification hiezu besitzen,  
haben ihre gehörig documentirten, an die hohe  
k. k. Statthalterei in Laibach stylisirten und  
eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 6 Wo-  
chen bei diesem Consistorio einzureichen.

Fürstbischöfliches Consistorium Laibach am  
22. August 1853.

3. 444. a (2) Nr. 210.

Picitations-Verlautbarung.

Wegen Sicherstellung der, für das Liccaner-  
Dttochaner, Dguliner, Siluiner, Istes Panal-  
dann Warasdiner Kreuzer- und St. Geogger-  
Regiment erforderlichen Eisenforten und Kochge-  
schirre wird die öffentliche Picitations-Verhand-  
lung für den Gesamtbedarf am 3. October 1853  
in dem Gouvernements-Gebäude zu Agram ab-  
gehalten werden.

Die Hauptbedingnisse sind:

1. Die Lieferung wird auf drei Jahre, näm-  
lich für das Jahr 1854, 1855 und 1856 con-  
trahirt.

2. Der beiläufige Bedarf in diesen drei Jah-  
ren für die genannten Regimenter besteht in:

- |   |          |
|---|----------|
| 99 Centner Schließ-   | } Eisen, |
| 29 dto. Radreif-  |          |
| 74 dto. Sitter-   |          |
| 55 dto. Sparring-   |          |
| 53 dto. F-freif-  |          |
| 29 dto. Blech-  |          |
| 52 dto. Zahn-   |          |
| 110 Pfund Stockadordraht,   |          |
| 2 <sup>68</sup> / <sub>100</sub> Centner blechene Rauchröhren, Dfen-<br>thurln, |          |
| 468 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Centner gußeiserne Defen,                       |          |
| 350 Pfund Reif-   | } Hauen, |
| 122 „ Malter-   |          |
| 192 Handhacken,   |          |
| 54 Pfund Stoß- und Waldhacken,  |          |
| 50 Stück Brechstrangen,   |          |
| 20 880 Pfund Krampfen, Rechen, Bogschneeren,<br>Schaufeln,                      |          |
| 462 Current-Schuh Zimmermanns Hand- } Sä-<br>180 ditto Zug- oder Wald- } gen,   |          |
| 72 Bund Stämmeisen, 12 Stück im Bund,   |          |
| 242 Bund Raspeln und Feilen, bis 10 Stück<br>im Bund,                           |          |
| 60 Bund Nägelbohrer, bis 100 Stück im Bund,                                     |          |
| 56 Stück Bohrer zu 1 Zoll in der Deffnung,                                      |          |
| 36 dto. Dippel- } Bohrer,   |          |
| 34 dto. Sprung- } Bohrer,   |          |
| 114 dto. große } Beißzangen,  |          |
| 27 dto. mittlere } Beißzangen,  |          |
| 36 dto. Band- } Hacken,   |          |
| 24 dto. Breits- } Hacken,   |          |
| 60 dto. Zwerch- } Hacken,   |          |

- 60 dto. Mineurhammer,  
810 dto. Zimmermanns- und Gerüstklammern,  
5.436.300 Stück verschiedene Nägelsorten,  
100 Stück mittlere, 1 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Maß hältige eiserne  
Pfannen,  
117 Stück kleine <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Maß hältige eiserne Pfannen,  
126 dto. große von 4 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Maß } gußeiserne  
88 dto. kleine von 2 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Maß } Töpfe,  
40 dto. 3 Seidel hältige Casserols, von ge-  
schmiedetem Eisen,  
45 Pfund Zug-Säge-Feilen,  
18 Stück feine Drahtsiebe,  
18 dto. Zimmermanns-Dechsel,  
18 Pfund Hobeisen verschiedener Größe.  
117 Stück 6 Maß hältige, 6 Pfund schwere ei-  
serne Kessel,  
260 Stück 4 Maß hältige, 4 Pfund schwere ei-  
serne Kessel,  
300 Pfund complete Mineurzeuge,  
140 Pfund Drahtgitter,  
1300 Pfund gedrehte Brunnenkette,  
18 Stück Reismesser.

3. Als Ausrukspreise werden die im Jahre  
1851 erzielten Contractspreise angenommen.

4. Zu dieser Picitation werden nur jene zuge-  
lassen, welche sich mit einem obrigkeitlichen Zeug-  
nisse ausweisen, daß sie entweder selbst Eisenge-  
werbs-Inhaber sind, oder bedeutenderen Eisen-  
handlungen und überhaupt zur anstandlosen Er-  
füllung der Contracts-Verbindlichkeiten das er-  
forderliche Vermögen besitzen. Stellvertreter des  
nicht persönlich erschienenen Picitanten müssen mit  
einer gerichtlich ausgestellten Vollmacht zur Mit-  
pitation, dann mit dem erforderlichen Badium  
und Caution versehen sein.

5. Vor Beginn der Picitation hat j. der Lie-  
ferungs-Unternehmer 700 fl. C. M. als Badium  
bar zu erlegen, welches dem Richterlicher gleich-  
nach beendeter Picitation oder dessen Abtretung  
zurück erfolgt, dem Ersteher aber in die, entwe-  
der im Baren oder öffentlichen Obligationen, welche  
nach dem letzten börsenmäßigen Course, jedoch nicht  
über den Nennwerth angenommen werden, zu  
erlegende, in 10% des erstandenen Beköstigungs-  
betrags bestehende Caution eingerechnet werden.

6. Die Uebergabs- und beziehungsweise Ue-  
bernahms-Stationen für die zu liefernden Eisen-  
waren sind: für das Liccaner-, Dttochaner-, Dgu-  
liner- und Siluiner-Regiment zu Carlstadt, für  
das 1. und 2. Banal-Regiment zu S. f. k. und für  
die zwei Warasdiner-Regimenter zu B. l. ovor.

7. Nähere Auskünfte bezüglich dieser Pici-  
tations-Verhandlung sind täglich in den Amtsstun-  
den bei der Gränz-Section des k. k. Gouverne-  
ments zu Agram einzuholen, und werden am Tage  
der Picitation mitgetheilt.

8. Schriftliche Offerte werden unter nachste-  
henden Bedingungen angenommen:

- a) muß jedes schriftliche Offert mit der vorschrift-  
mäßigen Caution belegt sein und noch vor Be-  
endigung der mündlichen Picitation einlangen;
- b) müssen die Offerte versiegelt sein und darf de-  
ren Eröffnung erst nach der beendigten münd-  
lichen Versteigerung erfolgen;
- c) muß der Different, dessen Offert den billigsten An-  
bot enthält, bei der Picitation nicht zugegen sein,  
denn ist er anwesend, so muß dieselbe mit ihm  
und den übrigen Picitanten fortgesetzt werden;
- d) muß er sich in seinem Anerbietungs-schreiben  
ausdrücklich erklären, daß er von den bekannt  
gegebenen Picitations- und Cautionsbedingun-  
gen, unter Haftung seines ganzen beweglichen  
und unbeweglichen Vermögens keineswegs ab-  
weichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches  
Offert sich eben so verbindlich machen, als wenn  
ihm die Picitations-Bedingungen bei der münd-  
lichen Verhandlung vorgelesen worden wären  
und er diese so wie das Protocoll selbst mit-  
unterschrieben hätte.

Wenn eines der schriftlichen Offerte einen An-  
bot enthält, der billiger ist als der durch die münd-  
liche Picitation erreichte, und der Different nicht  
persönlich anwesend ist, so wird diesem Offerte  
der Vorzug gegeben, die Picitation nicht weiter  
fortgesetzt, sondern mit dem Differenten auf Grund-  
lage seines Angebotes der Contract abgeschlossen.

Schriftliche, den Preis nicht bestimmende Er-  
klärungen, wie z. B. daß Jemand noch um ein

oder mehrere Procente billiger liefern wollte, als  
der zur Zeit noch unbekannte mündliche Best-  
bot, werden eben so wenig berücksichtigt, als  
nach der geschlossenen mündlichen Verhandlung  
einlangende schriftliche Offerte.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Ver-  
trag erstehen wollten, so bleiben sie zwar für die  
genaue Erfüllung deselben dem Aerar in Soli-  
dum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen,  
haftend.

Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder  
aber eine dritte Person namhaft zu machen, an  
welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite  
der Behörden ergehen; und mit dem alle auf  
den Contract Bezug nehmenden Verhandlungen  
zu pflegen sein werden, der die erforderlichen  
Rechnungen zu legen, alle im Contracte bebun-  
genen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Aus-  
weise, Rechnungen und sonstigen Documente in  
Empfang zu nehmen, und hierüber zu quittiren  
hat; kurz der in allen, auf den Contract Bezug  
nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmäch-  
tigte der den Contract in Gesellschaft überneh-  
menden Mitglieder in solange angesehen werden  
wird, bis nicht dieselben einstimmig einen an-  
dern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und  
Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer,  
von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Er-  
klärung, der mit der Erfüllung des Vertrages  
beauftragten Behörde namhaft gemacht haben  
werden. Nichts desto weniger haften eben, wie  
schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Con-  
trahenten für die genaue Erfüllung des Con-  
tracts in allen seinen Puncten in Solidum,  
und es hat demnach das Aerar das Recht und  
die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von  
den Contrahenten zu halten, und im Falle eines  
Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen  
Rezres an dem einen oder dem Andern, oder  
an allen Contrahenten zu nehmen.

Agram am 16. August 1853.

3. 446. a (2) Nr. 132.

K u n d m a c h u n g  
über

Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Karster Hofgestütsamte wird  
hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß  
der für das k. k. Karster Hofgestüt zu Pippiza  
und Pröstranegg im Verwaltungsjahre 1854  
erforderliche Haferbedarf von beiläufig 11.500  
Megen, im Wege der öffentlichen Concurrenz  
vermittelst schriftlicher Offerte, daher mit Besei-  
tigung der Picitation, unter nachstehenden Be-  
dingnissen werde beigeschafft werden, und zwar:

1. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht  
geneht oder genäffet, vom Staube rein, dick-  
körnig und mit keinen anderen Früchten ver-  
mengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch  
und jeder n. ö. gestrichene Megen im Nettoge-  
wicht wenigstens 48 Pfund schwer sein.

2. Hat die Einkieferung in der oben bezeich-  
neten Qualität in folgenden Terminen zu ge-  
schehen, als:

nach Pippiza:			
im Monat	December	1853	. 1000 Megen.
" "	Jänner	1854	. 1000 "
" "	März	"	. 1700 "
" "	April	"	. 1800 "
nach Pröstranegg:			
im Monat	November	1853	. 1500 Megen.
" "	Jänner	1854	. 1500 "
" "	März	"	. 1000 "
" "	April	"	. 1500 "
nach Schickelhof:			
im Monat	Jänner	1854	. 500 Megen.

3. Hat der Lieferungsübernehmer das be-  
treffende Quantum bis auf Ort und Stelle für  
eigene Rechnung zu überführen, und wird nur  
jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche  
dem k. k. Hofgestütsamte qualitätsmäßig zuge-  
messen wird.

4. Wird am 21. September 1853 bei der  
k. k. Bezirkshauptmannschaft Sessana um die  
11. Vormittagsstunde über vorstehende Quanti-  
täten die geeignete Verhandlung vorgenommen  
werden, zu welcher jeder Lieferungs-lustige seinen  
Preisangebot auf ganze einzelne, genau zu bezeich-

nende Parthien oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am 20. September 1853 in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder am 21. September 1853 längstens zwischen 8 und 11 Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütsamtes eine aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10% entfallende Caution, entweder in Barem oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem leztbekannten Wiener Börse-Course, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 21. September 1853, nach dem Schlage der 11. Vormittagsstunde, eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

5. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verbleiben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütsamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Qualität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers beizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütsamt auch mit seinem anderweitigen, wie immer Namen habenden Vermögen, schadlos zu halten.

6. Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum, 10% in natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10% Quantum oder die Caution so lange von dem k. k. Hofgestütsamte aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind.

7. Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantum wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütsamt hingegen erst nach erfolgter hoher Ratification von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes.

8. Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termins auf ein Mal ganz, oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütsamt die bare Bezahlung, jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 1. November 1853 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9. Das 10% Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden.

10. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütsamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, nämlich für Lippiza jener zu Sessana, und für Prästranegg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

11. Zu einem Contractsexemplar wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel beizubringen haben.

12. Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenzverhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letztern Falle aber mittelst frankirter Briefe, an das k. k. Hofgestütsamt zu Lippiza zu wenden.

13. Endlich wird ausdrücklich bestimmt, daß die aus dem Lieferungsvertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das allerhöchste Hofarar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte, bei demjenigen im Sitze des Fiscalsamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

Lippiza am 23. August 1853.

Z. 449. a (2) N. 10879.

### A V V I S O.

Spirando col di 31 p. v. Ottobre l'attuale Contratto d'appalto per la fornitura dei viveri e delle altre occorrenze pel civico Spedale e per gl' I. R. Stabilimenti di pubblica beneficenza, viene col presente pubblicato nuovo appalto per la stessa impresa, la quale comprende: la somministrazione del vitto a tutti gli ammalati ed invalidi ricoverati nel civico Spedale come pure ai pazzi, alle gravide, puerpere, balie ed agli orfanelli nell' I. R. Stabilimenti di pubblica beneficenza; il pane, il bucato della biancheria, la paglia, il carbone, la legna da fuoco, il combustibile pel riscaldamento delle stufe, l'olio, le candele di sego e steariche, le scope, il sapone, l'aceto ad uso oi lavacri, le casse da morto, la flanella e le fascie per gli orfanelli, la pottinatura dei materassi, capezzali e cuscini, la fregatura di tutti gli anditi e delle scale dello Stabilimento, nonché, quelle altre occorrenze, che sono indicate nel capitolato d'asta, ostensibile sino da ora nell' Ufficio di spedienza di questo Magistrato civico.

L'impresa sarà duratura per un triennio, cioè dal 1.º p. v. Novembre a tutto 31 Ottobre 1856.

Le offerte dovranno presentarsi in iscritto e sotto suggello, munite del deposito cauzionale di l. 5000, ed indicheranno chiaramente l'aumento o la diminuzione d'un tanto per cento sul complesso dei seguenti prezzi unitari:

- I. Per cadaun ammalato, del pari che per cadaun invalido carantani 15 al giorno.
- II. Per ogni pazzo carantani 14 1/2 al giorno.
- III. Per ogni gravida e puerpera carantani 15 al giorno.
- IV. Per ogni nutrice nell' I. R. Orfanotrofio cogli orfanelli ad essa affidati, soltanto riguardo al loro alimento carantani 30.
- V. Pel corredo completo d'un orfanello, che va in allevamento, consistente in tre pannicelli nuovi, tre fascie e tre flanelle pure nuove fio ini 2 car. 40.

Tali offerte si riceveranno nel giorno 6 Settembre p. v. dalle ore 9 di mattina sino al primo tocco del mezzogiorno, da apposita Commissione nella sala d'incanti di questo Magistrato, e verranno da essa presentate al Consiglio della città, cui è riservata l'aggiudicazione dell'impresa a chi meglio crederà fra gli offerenti per ciò che riguarda l'Ospitale civico, come è riservata all' Eccelsa I. R. Luog. tenenza per gl' I. R. Stabilimenti di beneficenza dello Stato.

Dal Magistrato Civico.

Trieste li 27 Luglio 1853.

CARLO de COMELLI

Segretario.

Z. 1222. (2) N. 3409.

### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laß wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Hrn. Georg Gusell, von Laß, die executive Feilbietung der, dem Josef Jereb gehörigen, in der Stadt Laß sub Conf. Nr. 119 gelegenen, im städtischen Grundbuche sub Urb. Nr. 118 vorkommenden Hauses sammt Zugehör, im Schätzungswerte von 1700 fl., wegen schuldigen 300 fl. c. s. c. bewilligt, und zu deren Vor- nahme die Tagsetzungen auf den 27. September, 25. October und 26. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, in der hiesigen Gerichtskanzlei

mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Tagsetzung nicht unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramt eingesehen werden.

Laß am 16. Juni 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Levißchnig.

Anmerkung. Zur ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Tagsetzung nicht unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Laß am 18. Juli 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Levißchnig.

Z. 1223. (2) N. 2047.

### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laß wird dem Andreas Sever mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Simon Doliner, von Formach Haus-Nr. 5, wegen Anerkennung der Verjährung und sonstigen Löschung der, zu Gunsten des Ersteren an der, im Grundbuche der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 2342 vorkommenden Drittelhube in Formach, mit Schuldscheinddo. 29. Jänner 1790 intabulato eodem versicherten Forderung von 212 fl. 30 kr. die Klage angebracht und um die richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 25. November l. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Unkosten den Jacob Sakotnik, Gemeindevorsteher in Dörtern, als Curator bestellt, mit welchem die eingebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wisse, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, widrigens er sich die aus seiner Ver- absäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laß am 20. August 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Levißchnig.

Z. 1224. (2) N. 3410.

### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laß wird be- kannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Hrn. Georg Gusell, von Laß, die executive Feilbietung der, dem Jacob Kauzich gehörigen, in Ermern sub Haus-Nr. 15 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2382 vorkommenden Realität, im Schät- zungswerte von 1418 fl. 30 kr., wegen schuldigen 150 fl. c. s. c. bewilligt, und zu deren Vor- nahme die Tagsetzungen auf den 28. September, 26. October und 28. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichtskanzlei, mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Tagsetzung nicht unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen können täglich hier- gerichts eingesehen werden.

Laß am 18. Juli 1853

Der k. k. Bezirksrichter:

Levißchnig.

Z. 1226. (2) N. 3037.

### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laß wird be- kannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Franz Kauzich, von Ermern, die executive Feilbietung der, dem Mathias Dora gehörigen, in Praprotnum sub Haus-Nr. 6 gelegenen, im Grundbuche der Herr- schaft Laß sub Urb. Nr. 2009 vorkommenden, auf 1340 fl. geschätzten Hube, wegen schuldigen 51 fl. 7 1/2 kr. c. s. c. bewilligt, und zu deren Vor- nahme die Tagsetzungen auf den 20. August, 20. Septem- ber und 22. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten und zweiten Tagsetzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht wer- den sollte, bei der dritten auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramt eingesehen werden.

Laß am 16. Juni 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Levißchnig.

Anmerkung. Zur ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

**A n k ü n d i g u n g.**

Das hohe k. k. Militär-Aerar hat folgende, sämmtlich im Grundbuche der l. f. Stadt Stein inliegende Waldantheile käuflich an sich gebracht, als:

Post	Wald-District	Mappa-Nr.	Alte Haus-Nr.	Flächenmaß in Quad. Klafter	Schätzungspreis nach der vorstehenden Fläche berechnet		
					Conv. Münze.		
					fl.	kr.	
I	Soteska	37	12 30 10	2832	96	—	
II		66	29	3778	23	36 3/4	
		67					
III		68	8 27 28	2834	17	42 3/4	
IV		69	7 50	2834	17	42 3/4	
V		70	—	2834	17	42 3/4	
VI		71	17 13	2834	17	42 3/4	
VII	72	46 50	3542	22	8 1/4		
	73						
VIII	Feistenberg oder Suh Potok genannt.	47	43	663	17	24 1/4	
IX		48	86	4203	110	19 3/4	
		49					23 7 55 4 oder 31
X		50	45 1—8 1—2	3540	92	55 1/2	
XI		51	7 44 47	3540	92	55 1/2	
XII		52	27 28 8	3540	92	55 1/2	
XIII		53	50 7	4720	123	54	
		54					29
XIV		50	14	1873	25	45 1/4	
		51					30
XV		65	43	421	2	38	
XVI		Lanzar.	67	12 17	1686	6	19 1/2
XVII			70	29	2998	24	21 1/2
	71		50 7				
XVIII	72		27 28 8	2249	18	16 1/2	
XIX	Dobrava.	18	30	655	40	56 1/4	
XX	Piauschnik.	54	8 28 27	1966	31	57	
XXI		55	50 7	2621	32	33	
		56					29
XXII		57	43	368	2	31	

Obige Waldantheile nun werden in Folge Erlasses des hohen k. k. Armees-Obercommando vdo. 21. Juni 1853, Section III. Abtheilung 2. Nr. 534, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Meistbietenden unter nachstehenden Bedingungen ins Eigenthum überlassen.

1. Die Veräußerung des obangeführten Waldcomplexes findet parcellenweise nach Mappen-Nummern Statt, daher jeder Dfferent, der auf zwei oder mehrere Mappen-Nummern aspirirt in seinem dießfälligen Offerte den Anbot für jede einzelne Mappen-Nummer abgesondert zu machen hat.

2. Eine Vertretung oder Gewähr wird in keiner Beziehung geleistet, es hat sich daher jeder Dfferent von dem Besitzstande und der Beschaffenheit der den Gegenstand des Offertes bildenden Objecte, welche an Ort und Stelle durch deutlich ersichtbare, mit den Mappen-Nummern versehenen Pflöcken abgegränzt sind, durch eigenen Augenschein zu überzeugen.

3. Jeder Dfferent hat seinem Offerte ein Badium von 5 % des Schätzungspreises jener Objecte, auf welche der Anbot lautet, beizuschließen.

Den respectiven Meistbietern werden die Badien erst nach vollständiger Erfüllung der Offertbedingungen, den übrigen Dfferenten aber, sogleich nach der beendeten Offertverhandlung zurückgestellt werden.

4. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenzverhandlung wird von dem hohen k. k. Armees-Obercommando nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte erfolgen. Sollten die Offerte überhaupt nicht annehmbar erscheinen, so steht dem hohen Armees-Obercommando das Recht zu, entweder eine neuerliche Offertverhandlung, oder die Veräußerung der fraglichen Waldantheile im Licitationswege anzuordnen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder offerirende Meistbieter vom Tage des überreichten Angebotes, für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hier nach abzuschließen.

5. Der Bestbieter hat die Hälfte des respectiven Angebotes gleich nach erfolgter hoher Genehmigung des Offertes bei der k. k. provisorischen Artillerie-Postinspektion zu Kasenberg; die zweite Hälfte des Angebotes aber binnen 14 Tagen vom Tage der Intimation der hohen Genehmi-

gung eben daselbst zu berichtigen, von welchem Tage an derselbe in den physischen Besitz und Genuß des erstandenen Waldantheiles tritt.

Von diesem Tage an steht dem Meistbieter das Recht zu, die Umschreibung auf seinen Namen im Grundbuche bewirken zu können; er übernimmt aber auch, von diesem Tage an, alle auf den übergebenen, in sein Besizthum übergegangenen Waldantheilen haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebernahme eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten der Offertobjecte vermehrt, oder ihr Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verlegung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtsrittel eine Haftung oder einen Ersatz von dem hohen Militär-Aerar anzusprechen.

6. Sollte der Meistbieter die Offertbedingungen nicht zuhalten, so ist das hohe Militär-Aerar berechtigt, die betreffenden Waldantheile entweder im Wege einer neuerlichen Offert- oder einer mündlichen Licitationsverhandlung selbst unter dem Schätzungswerthe hintanzugeben, und das erlegte Badium zur Deckung der Kosten der besagten Offert- oder Licitationsverhandlung, dann, so weit es zureicht zur Deckung der allfälligen Differenz, um welche sein Anbot den in der eingeleiteten neuerlichen Verhandlung erzielten Meistbot übersteigt, sich zuzueignen. Das hohe k. k. Militär-Aerar behält sich das Recht vor, das etwa noch auf den ersten Anbot Fehlende aus was immer für einem Vermögen des ersten Dfferenten einzubringen.

Uebrigens müssen:

7. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte längstens bis zum 10. September 1853, um 11 Uhr Vormittags versiegelt, und mit der Aufschrift: „Offert des N. N. zum Ankauf der ärarischen Waldantheile im Steuerbezirke Stein“ versehen, bei der k. k. Artilleriecommission zu Stein eingebracht werden. An diesem Tage zwischen 11 und 12 Uhr findet auch die Eröffnung der eingelangten Offerte Statt, zu welcher zu erscheinen jedem Dfferenten frei steht.

8. Das Offert muß das Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung angegeben ist, gehörig bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe lauten, indem Offerte, welche diese Angaben nicht enthalten, nicht berücksichtigt werden können.

9. Es muß darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Dfferent allen jenen Offertbedingungen unterwerfen wolle, welche in dieser Kundmachung enthalten sind.

10. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten, und zwar entweder von dem Dfferenten eigenhändig gefertigt, oder wenn derselbe nicht schreibenskundig sein sollte, von ihm eigenhändig unterkreuzt, und dessen Kreuzzeichen von zwei schreibensfähigen Zeugen, von denen Einer den Namen des Dfferenten beisezt, unterschrieben werden.

11. Bei gleichen Bestboten wird demjenigen der Vorzug eingeräumt, welcher früher offerirt wurde, worüber der Numerus der erfolgten Einreichung des Offertes bei der k. k. Artilleriecommission entscheidet.

12. Den Stempel zu einem Vertrags-Paré hat der Ersteher zu tragen.

13. Zur Erleichterung der offerirungslustigen Parteien liegen auch beim k. k. Bezirksgerichte, so wie bei der k. k. Artilleriecommission zu Stein Offertblanqueten bereit, welche auf Verlangen unentgeltlich werden verabsolgt werden. Auch wird dieses Gericht, oder die k. k. Artilleriecommission den geschäftsunkundigen Dfferenten, wenn solche darum ansuchen, in der Einbringung der Offerte bereitwillig an die Hand gehen, und es können daselbst auch diese Offertbedingungen eingesehen werden.

Stein am 26. August 1853.

Von der k. k. Artilleriecommission zu Stein

Joseph Uchatius,  
Hauptmann.